

# Öffentliche Bekanntmachung

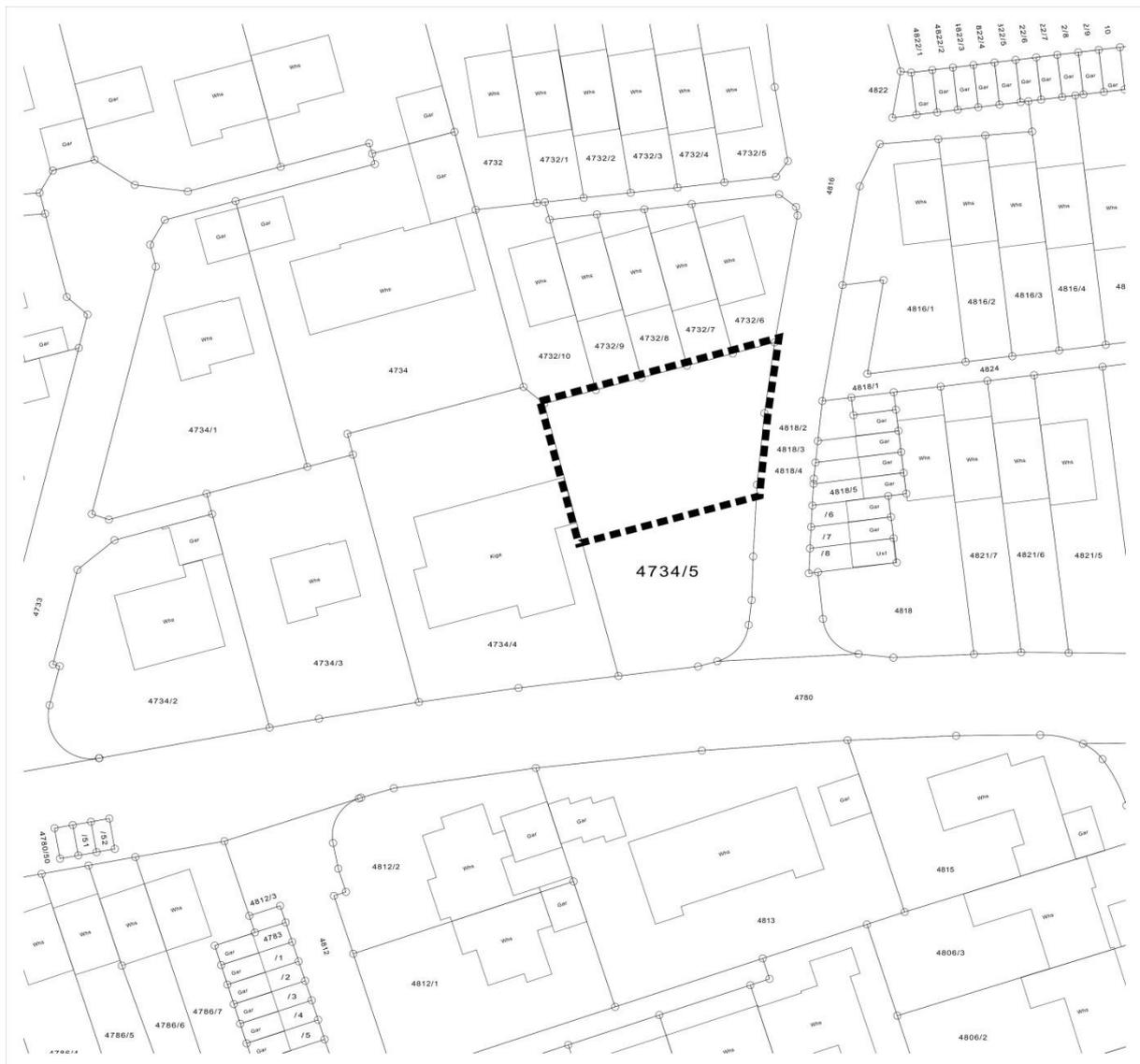
## Gemeinde Weil im Schönbuch

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Tropfel II – 1. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 20.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Tropfel II – 1. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2018.



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Tropfel II – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 – 15.00, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 – 18.30 Uhr) in Zimmer 21 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung einsehen und Auskunft über deren Inhalte verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weil im Schönbuch, den 26.03.2018  
gez. Lahl, Bürgermeister